

## G e s e t z

vom ....15. Dez. 1967....., mit dem das NÖ. Spitalsärztegesetz 1965 abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung des § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung der Ärztegesetznovelle 1964, BGBl. Nr. 50, beschlossen:

### Artikel I

Das NÖ. Spitalsärztegesetz 1965, LGBl. Nr. 42, wird wie folgt abgeändert:

1. Am Ende des § 1 Abs. 1 lit. a ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

"Hat der Arzt die Mindestausbildung zum praktischen Arzt zurückgelegt, hat er jeweils Anspruch auf das Monatsentgelt der nächsthöheren Entlohnungsstufe;"

2. Anstelle des letzten Satzes des § 1 Abs. 1 lit. b hat es zu lauten:

"Lit. a vorletzter Satz gilt sinngemäß nur hinsichtlich der als Assistent zugebrachten Ausbildungszeiten. Hat der Arzt die Mindestausbildung zum Facharzt zurückgelegt, hat er jeweils Anspruch auf das Monatsentgelt der übernächsten Entlohnungsstufe. Hat der Arzt hingegen die Mindestausbildung zum praktischen Arzt zurückgelegt, hat er jeweils Anspruch auf das Monatsentgelt der nächsthöheren Entlohnungsstufe. In diesem Fall hat er, wenn er dann die Mindestausbildung zum Facharzt zurückgelegt hat, nur mehr jeweils Anspruch auf das Monatsentgelt der nächstfolgenden Entlohnungsstufe;"

3. § 1 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"d) auf eine Nachtdienstzulage von je S 200.-- für jeden der ersten 6 Nachtdienste, welche der Arzt in einem Monat zu

leisten hat, und von je S 260.-- für jeden weiteren Nachtdienst im Verlaufe eines Monates;"

4. § 1 Abs. 1 lit. g erster Satz hat zu lauten:

"auf eine Gefahrenzulage bei ausschließlicher Verwendung an einer Infektions- oder TBC-Abteilung von S 187.-- monatlich, an einer Röntgen-, Isotopenabteilung oder Prosektur von S 214.-- monatlich."

5. § 1 Abs. 1 lit. h hat zu lauten:

"h) auf eine Sonn- und Feiertagszulage von S 200.--."

6. Im § 1 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Auf allfällige Veränderungen der Nachtdienstzulage (Abs. 1 lit. d) sowie der Sonn- und Feiertagszulage (Abs. 1 lit. h) sind die für die Bediensteten des Trägers der Ausbildungsanstalt geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden."

7. § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Für den Erholungsurlaub des Arztes finden die Bestimmungen des NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes in der jeweils geltenden Fassung über den Erholungsurlaub bei Turnusdienst mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß während des Erholungsurlaubes die Bezüge nach § 1 Abs. 1 lit. a, b, c, f und g fortzuzahlen sind und das allgemeine Urlaubsausmaß im Kalenderjahr folgende Dauer zu betragen hat:

- a) bis zum vollendeten 25.Lebensjahr oder 5.Jahr ab dem für die bezugsrechtliche Stellung des Arztes maßgebenden Stichtag 24 Kalendertage;
- b) vom vollendeten 25.Lebensjahr oder 5.Jahr ab dem für die bezugsrechtliche Stellung des Arztes maßgebenden Stichtag 32 Kalendertage;

- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem für die bezugsrechtliche Stellung des Arztes maßgebenden Stichtag 40 Kalendertage."

## Artikel II

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 3 mit dem 1. Juli 1967. In der Zeit zwischen 1. August 1964 und 31. Mai 1965 gebührt eine Nachtdienstzulage von je S 156.-- für den 1. bis 6. Nachtdienst im Monat und von je S 208.-- für jeden weiteren im Verlaufe eines Monats geleisteten Nachtdienst sowie in der Zeit zwischen 1. Juni 1965 und 31. Juni 1967 eine solche von S 167.-- für den 1. bis 6. Nachtdienst im Monat und von je S 223.-- für jeden weiteren im Verlaufe eines Monats geleisteten Nachtdienst;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 4 mit dem 1. Juni 1965;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 5 mit dem 1. Juli 1967. In der Zeit zwischen 1. August 1964 und 31. Mai 1965 gebührt eine Sonn- und Feiertagszulage von S 156.-- und in der Zeit zwischen 1. Juni 1965 und 30. Juni 1967 eine solche von S 167.--;
4. die Bestimmungen des Art. I Z. 7 mit dem 1. Jänner 1967;
5. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten.